

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf

- die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR, SR 161.11);
- die Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG, SR 195.11);
- die Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100);
- das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) und die Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111);
- das Kantonsratswahlgesetz vom 17. Dezember 2014 (KRWG, SRSZ 120.200);
- das Transparenzgesetz vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700)
- die Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (StraV, SRSZ 442.111)

beschliesst:

A. Wahltermine

1. Am 3. März 2024 und an den gesetzlichen Vortagen finden in allen Gemeinden des Kantons Schwyz in geheimer Abstimmung die Gesamterneuerungswahl von 100 Mitgliedern des Kantonsrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren statt (§ 43 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 und 2 KV).
2. Eine allfällige Nachwahl in Gemeinden, in denen bei der Mandatsverteilung am 3. März 2024 Sitze nicht besetzt werden können, findet am 14. April 2024 statt (§ 20 Abs. 2 KRWG).
3. Für die Verteilung der Kantonsratssitze gilt der Regierungsratsbeschluss über die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden vom 14. März 2023 (SRSZ 142.211; § 48 Abs. 2 KV i. V. m. § 2 KRWG). Demnach sind in Freienbach 10, Schwyz und Einsiedeln je 9, Küsnacht 8, Arth 7, Lachen und Schübelbach je 6, Ingenbohl 5, Altendorf und Wollerau je 4, Galgenen, Wangen und Feusisberg je 3, Muotathal, Steinen, Rothenthurm, Unteriberg, Tuggen und Reichenburg je 2 Mitglieder, und in Sattel, Oberiberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden, Gersau, Vorderthal und Innerthal je ein Mitglied des Kantonsrates zu wählen.
4. Für die Gesamterneuerungswahl gilt das Verhältniswahlverfahren (Proporz, § 48 Abs. 3 KV).

B. Wahlkreis und Wählbarkeit

1. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis (§ 48 Abs. 2 KV).
2. Als Mitglied des Kantonsrates ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist (§ 7 WAG).

C. Anmeldeverfahren

1. Für das Verfahren vor der Wahl (§§ 3 ff. KRWG) gelten folgende Termine:

- a) Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab Publikation dieses Dekrets im Amtsblatt (gedruckte Version) möglich.
- b) Schriftliche Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 11. Januar 2024, 11.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr auf diesen Termin hin zugestellt werden. Die Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 3 Abs. 2 KRWG). Ein einmal eingegabener Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr zurückgezogen werden (§ 3 Abs. 3 KRWG, § 13 Abs. 2 WAV).
- c) Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 15. Januar 2024, 11.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht für die Stimmberechtigten aufgelegt werden (§ 6 Abs. 1 KRWG). Bis zu diesem Zeitpunkt können Einwände im Sinne von § 6 Abs. 2 KRWG vorgebracht werden.
- d) Personen, deren Namen auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, werden vom Wahl- und Abstimmungsbüro der Gemeinde unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 7 Abs. 1 KRWG).
- e) Personen, deren Namen auf Wahlvorschlägen aus mehreren Gemeinden stehen, werden von der Staatskanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 7 Abs. 2 KRWG).
- f) Ersatzvorschläge für gestrichene Personen können bis Dienstag, 16. Januar 2024, 11.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 KRWG). Bis zum gleichen Zeitpunkt können auch die Unterschriften der Wahlvorschläge ergänzt werden (§ 8 Abs. 2 KRWG). Von diesem Zeitpunkt an dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr ergänzt oder geändert werden (§ 8 Abs. 3 KRWG).
- g) Die Gemeinden stellen die Listen bis spätestens Mittwoch, 17. Januar 2024 16.30 Uhr, zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Staatskanzlei zu (§ 9 Abs. 2 KRWG).
- h) Die Staatskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Wahlvorschläge Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung von Listengruppen (§ 10 Abs. 3 KRWG).
- i) Am Donnerstag, 18. Januar 2024, 14.00 Uhr, findet im Konferenzsaal des Rathauses in Schwyz die Losziehung für die Zuteilung der Listennummern auf die Listengruppen statt (§ 18 Abs. 1 WAV). Diese ist öffentlich (§ 18 Abs. 2 WAV).
- j) Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listengruppen, Listen und Listennummern im Amtsblatt vom Freitag, 26. Januar 2024 (§ 9 Abs. 2 KRWG und § 18 Abs. 3 WAV).
- k) Die Wahl- und Abstimmungsbüros der Gemeinden machen die Listen und Listennummern ihrer Gemeinden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise bekannt.

2. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz
- b) Jeder Wahlvorschlag muss eine Überschrift oder Parteibezeichnung tragen (§ 3 Abs. 1 KRWG). Wahlvorschläge bzw. Listen aus mehreren Gemeinden bilden nur dann eine kantonale Listengruppe, wenn sie die gleichen Listenbezeichnungen verwenden, die sich nur durch die zusätzliche Angabe der Gemeinde (Wahlkreis) oder einer Region unterscheiden dürfen (§ 17 WAV).
- c) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie in der Gemeinde Kantonsräte zu wählen sind und keinen Namen mehr als zweimal (§ 4 Abs. 1 KRWG).
- d) Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl anzugeben (§ 4 Abs. 3 KRWG). Jede vorgeschlagene Person muss überdies schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird der betreffende Name gestrichen (§ 5 Abs. 3 KRWG).
- e) Die Wahlvorschläge müssen von fünf Stimmberechtigten je volles Tausend Einwohner der Gemeinde (Stichtag 31. Dezember 2022), mindestens aber von fünf und höchstens von 25 Stimmberechtigten unterschrieben werden (§ 13 Abs. 2 WAV).

berechtigten aus der Gemeinde unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse eigenhändig unterzeichnet sein. Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 KRWG). Die Gemeinden haben nach Einreichung eines Wahlvorschlages die Stimmberechtigung der Unterzeichner zu prüfen und allfällige Mehrfachunterzeichner zu streichen.

f) Die Unterzeichner müssen eine Vertretung des Wahlvorschlages und deren Stellvertretung bezeichnen. Fehlt eine Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung (§ 5 Abs. 2 KRWG).

3. Es wird darauf hingewiesen, dass Listenverbindungen bei den Kantonsratswahlen ausgeschlossen sind (§ 9 Abs. 1 KRWG).

4. In Bezug auf die Offenlegungspflicht der Interessenbindungen gilt:

a) Jede zur Wahl vorgeschlagene Person muss ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 7 Abs. 1 Bst. a TPG).

b) Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):

- berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirken und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden.

Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

c) Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.

d) Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

D. Herstellung und Zustellung Wahlunterlagen

1. Mit Bezug auf die Herstellung und Zustellung der Wahlzettel ist zu beachten:

a) Die Gemeinden erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listennummer, Listenbezeichnung und folgende Kandidatenangaben vorgedruckt sind: Vorname, Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort und bei den bisherigen der Zusatz «Kantonsrat», sowie einen leeren Wahlzettel (§ 10 Abs. 4 KRWG i. V. m. § 23d Abs. 2 WAG). Die Gemeinde kann Kandidatenangaben nach Rücksprache mit den Kandidaten anpassen.

b) Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz der amtlichen Wahlzettel zusammen mit allen weiteren amtlichen Stimm- und Wahlunterlagen und der Wahlanleitung (§ 20 Abs. 2 WAG i. V. m. § 1 Abs. 1 WAV) so zu, dass diese

- frühestens am 5. Februar 2024 und spätestens am 10. Februar 2024 für den Urnengang vom 3. März 2024 (§ 10 Abs. 4 KRWG i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) sowie
- spätestens am 4. April 2024 für eine allfällige Nachwahl am 14. April 2024

in deren Besitz sind.

2. Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.
3. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die sich für die Ausübung der politischen Rechte angemeldet haben, ist das Material so bald wie möglich jedoch frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand in der Schweiz an ihre ausländische Wohnadresse zuzustellen (Art. 6 WAG i. V. m. Art. 2b VPR und Art. 12 Abs. 3 V-ASG).

E. Offenlegung Finanzierung von Wahlkampagnen

1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung der Kantonsratswahlen offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5000.-- übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).
2. Das Budget muss auch enthalten (§ 3 Abs. 2 TPG):
 - a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 5000.-- beitragen;
 - b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 1000.-- beitragen.

Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisation mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Ziffer E/2 Bst. a und b dieses Dekrets offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).

3. Nach der Wahl ist bei Aufwendungen über dem Mindestbetrag gemäss Ziffer E/1 dieses Dekrets eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Ziffer E/2 dieses Dekrets ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG).
4. Wer offenklegungspflichtig ist, muss beim zuständigen Bezirks- bzw. Gemeindekassier (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - a) bis 28. Januar 2024 für den Wahlgang vom 3. März 2024 sein Budget gemäss Ziffer E/1 und Ziffer E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - b) bis 10. März 2024 für eine allfällige Nachwahl vom 14. April 2024 sein Budget gemäss Ziffer E/1 und Ziffer E/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - c) bis 3. Mai 2024 für den Wahlgang vom 3. März 2024 seine Schlussrechnung gemäss Ziffer E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b); und
 - d) bis 14. Juni 2024 für eine allfällige Nachwahl vom 14. April 2024 seine Schlussrechnung gemäss Ziffer E/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b).
5. Budget und/oder Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen:
www.sz.ch/transparenz
6. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierung von Wahlkampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG). Die Budgets von Wahlkampagnen werden von den Bezirken bzw. Gemeinden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 TPG) und die Schlussrechnungen spätestens zwei Monate nach dem Wahlgang veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b TPG). Sie können unter www.sz.ch/transparenz eingesehen werden. Angaben zur Finanzierung von Wahlkampagnen werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

F. Weitere Anordnungen

1. Zur Teilnahme an den Kantonsratswahlen berechtigt sind alle im Kanton Schwyz stimmberechtigten Personen. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich für die Ausübung ihrer politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten angemeldet haben, sind zur Teilnahme an den Kantonsratswahlen ebenfalls berechtigt (§ 6 WAG).
2. In Gemeinden, in denen kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, findet am 3. März 2024 ein Wahlgang statt, an welchem für jede wählbare Person gestimmt werden kann. Die Stimmberechtigten erhalten einen amtlichen leeren Wahlzettel. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält (§ 20 Abs. 1 und 3 KRWG).
3. Die Staatskanzlei stellt den Gemeinden rechtzeitig zu:
 - a) Rücksendekuvverts;
 - b) Stimmkuvverts.
4. Die Gemeinderäte werden auf folgende Obliegenheiten besonders hingewiesen:
 - a) Sie veröffentlichen bis spätestens 20. Januar 2024 in ortsüblicher Weise Tag, Zeit und Lokal der Wahl.
 - b) Sie stellen die rechtzeitige Bedienung der Stimmberechtigten mit allen für die Stimmrechtsausübung notwendigen Unterlagen sicher (Ziff. D/1 Bst. b dieses Dekrets).
 - c) Die Wahlzettel sind durch die Bezirke und Gemeinden entsprechend den Instruktionen der Staatskanzlei in VeWork zu erfassen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Wahl der Staatskanzlei (A-Post, Briefsendung) zuhänden des Kantonsrates zuzustellen (§ 34 Abs. 1 WAG). Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 WAG).
 - d) Die Übermittlung der Wahlergebnisse an die Staatskanzlei ist mit VeWork gewährleistet. Notfalls sind sie telefonisch (041 819 26 10 oder 819 26 03) oder per E-Mail (wahlen@sz.ch) mitzuteilen.
5. Die Staatskanzlei überprüft die von den Gemeinden eingesandten Wahlprotokolle, stellt die Wahlergebnisse gemeindeweise zusammen und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 22 Bst. b KRWG). Die Wahlprotokolle sind dem Regierungsrat zuhänden des Kantonsrates zu übermitteln (§ 35 Abs. 1 WAG i. V. m. § 52a Abs. 1 Bst. a WAG). Die übrigen Wahlakten sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und bis zur Erwerbung durch den Kantonsrat verschlossen aufzubewahren § 34 Abs. 2 WAG).
Nach der Erwerbung der Wahlresultate wird das gebrauchte Material von den Gemeinden vernichtet (§ 35 Abs. 2 WAG).
6. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, den Wahlbüros der Gemeinden ergänzende Weisungen zu erteilen.
7. Das Aufstellen von Wahlplakaten hat gemäss den Bestimmungen von § 24a StraV zu erfolgen. Sie dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder angebracht werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang zu entfernen.
8. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Gemeinden überdies in besonderen Abzügen zugestellt.

9. Einsprachen gegen dieses Dekret sind gemäss § 53 Abs. 1 WAG innert drei Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat einzureichen. Eine Einsprache hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten.

Schwyz, 17. Oktober 2023

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rüeegg
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun